

den Kommerzienrat Wilhelm Verfling in Plauen
zum Mitgliede der Ersten Kammer der Ständeversammlung ernannt haben.

Zu dessen Beurkundung haben Wir die gegenwärtige Verordnung unter Vor-
druck Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben Dresden, am 11. Dezember 1917.

Friedrich August.

(Siegel)

Graf Biscthum v. Gschädt.

Nr. 83. Verordnung

über Krankheitserreger;

vom 13. Dezember 1917.

Der Bundesrat hat die Anlage 2 zur Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 6. Oktober 1900 (R.=G.=Bl. S. 849) sowie die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, vom 4. Mai 1904 (R.=G.=Bl. S. 159) durch neue Vorschriften ersetzt. Sie sind in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. November 1917 (R.=G.=Bl. S. 1069) enthalten.

Zuständige Polizeibehörde im Sinne der §§ 2, 3 und 4 sowie zuständige Behörden im Sinne der §§ 1 und 5 dieser Bekanntmachung sind in Städten mit Revidierter Städteordnung die Stadträte, im übrigen die Amtshauptmannschaften.

Dresden, den 13. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.

Graf Biscthum v. Gschädt.

Diege.